

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 399a

Potsdam, 07.04.2025

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der
Satzung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerischen Eignung
für den Masterstudiengang Design der
Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design –
Eignungsprüfungssatzung (EPS MA-Design) vom
19.08.2020

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design - Eignungsprüfungssatzung (EPS MA Design)

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 5 S. 1 und 2, Abs. 6; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 5 Abs. 1, 2 und 5 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)
- und § 2; § 15 Abs. 2; § 17 Abs. 5, 7 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung (ABK Nr. 293a2) vom 7.12.2022

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design am 13.11.2024 die vorliegende Eignungsprüfungssatzung erlassen, die der Senat am 04.12.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design - Eignungsprüfungssatzung (EPS MA Design) (ABK Nr. 399) vom 09.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Neufassung der“ und die Wörter „, Fachbereich Design – Eignungsprüfung (EPS MA Design)“ gestrichen.
2. Die Inhaltübersicht wird gestrichen.
3. § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:
„§ 1 Geltungsbereich
(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design. Sie ergänzt als studiengangbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere die Zulassung zur Feststellungsprüfung, die Art und Weise der Durchführung sowie die Kriterien zur Bewertung. Die Bestimmungen für den Nachweis der Qualifikation und weiterer Zugangs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.“
4. Aus § 1 wird § 2 und § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Aus Abs. 2 wird Abs. 1 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 07.04.2025.

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter der Wechselwirkung technologischer Innovationen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Forschung“ das Wort „, Transfer“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „(z.B. Ausstellungen)“ gestrichen.
 - c) Aus Abs. 3 wird Abs. 2 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - d) Aus Abs. 4 wird Abs. 3 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studienbewerberin bzw. Studienbewerber“ durch das Wort „Studienbewerber*innen“, das Wort „ein“ durch das Wort „eine“, das Wort „geeignetes“ durch das Wort „geeignete“ und das Wort „Proposal“ durch das Wort „Projektskizze“ ersetzt.
5. Aus § 2 wird § 3 und § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ist die Vertiefungsrichtung Kommunikation-, Interface- oder Produktdesign“ durch die Wörter „sind das Studiothema“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Masterkommission“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 2 wird Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:
„(3) Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet die Masterkommission. Im Falle einer Ablehnung erhält die*der Bewerber*in hierüber einen Bescheid.“
 - d) Aus Abs. 3 wird Abs. 4 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Bewerberin bzw. Bewerber“ werden durch das Wort „Bewerber*innen“ ersetzt, die Wörter „gemäß § 10 Abs. 3 der SPO-Design“ werden gestrichen und das Wort „Anrechnung“ wird durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Abs. 4 und Abs. 5 werden aufgehoben.
6. Aus § 3 wird § 4 und § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a) wird aufgehoben.
 - bb) Aus den Buchstaben b) und c) werden Nummer 1 und 2.
 - cc) Buchstabe d) wird aufgehoben.
 - dd) Aus Buchstabe e) wird Nummer 3 und Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„eine Projektskizze im Umfang von maximal 2 Seiten, die das gewählte Studiothema aufgreift und eine eigene gestalterische und/oder transdisziplinäre Fragestellung oder Position im Kontext des Studiothemas formuliert,“

- ee) Aus Buchstabe f) wird Nummer 4 und in Nummer 4 werden nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter „und/oder wissenschaftlicher Arbeiten,“ angefügt.
 - ff) Aus den Buchstaben g) und h) werden Nummer 5 und 6.
 - gg) Aus dem Buchstaben i) wird Nummer 7 und in Nummer 7 werden nach dem Wort „künstlerisch“ die Wörter „oder wissenschaftlich“ und nach dem Wort „gestalterisch“ die Wörter „oder wissenschaftliche“ eingefügt.
 - hh) Nach Abs.1 wird Abs. 2 wie folgt neu angefügt:
„Die Unterlagen sind in elektronischer Form (PDF) auf die Online-Plattform der Hochschule hochzuladen.“
7. Aus § 4 wird § 5 und § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „für das Feststellungsverfahren“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bewerberin und Bewerber“ durch das Wort „Bewerber*innen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „Professorin bzw. Professor“ durch das Wort „Professor*innen“, die Wörter „eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer“ durch die Wörter „ein*e Beisitzer*in“ und die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ durch das Wort „Prüfer*innen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 werden die Wörter „eine bzw. ein“ durch das Wort „ein*e“ und die Wörter „gewählte Professorin bzw. gewählter Professor“ durch die Wörter „gewählte*r Professor*in“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 werden die Wörter „eine bzw. einer“ durch das Wort „ein*e“, die Wörter „Professorin bzw. Professor“ durch das Wort „Professor*innen“ und die Wörter „der bzw. des“ durch die Wörter „der*des“ ersetzt.
8. Aus § 5 wird § 6 und § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Themenvorschlages (Proposal) für das Masterprojekt gemäß § 3 e“ durch die Wörter „der Projektskizze für das gewählte Studiothema“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „und ggf. Vorlage von Arbeitsproben der jüngsten Zeit und/oder Projekten und“ durch die Wörter „mit max. 25 Arbeitsproben bzw. Projekten oder“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Bildmaterial bis zum Format DIN A0 oder digital“ durch die Wörter „Visuelle Arbeiten (z.B. Grafikdesign, Fotografien, Illustrationen, UI/UX-Design, Bewegtbild und Animation),“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Computerdarstellungen auf eigenen Rechnern“ durch die Wörter „3D-Design (z.B. 3-D-Modelle und Renderings),“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Projekte mit einem Prozessfokus (z.B. Research und Konzeptentwicklung, Prototyping und Evaluation),“
 - dd) Nummer 3 wird Nummer 4 wie folgt angefügt:
„Texte (z.B. wissenschaftliche Publikationen, Blogbeiträge).“
 - ee) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Nach Abs. 2 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu eingefügt:
„(3) Die Arbeitsproben sind ggf. ergänzend mit einer referenzierten Linkliste (z.B. Webseiten, Filme) in einem Dokument hochzuladen.

(4) Für die Kompatibilität mitgebrachter digitaler Dokumente und Geräte bei Präsenzprüfungen ist der*die Bewerber*in verantwortlich.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wie folgt neu gefasst:
„Die Feststellungsprüfung wird in der Sprache des Studiengangs bzw. des Studenttracks durchgeführt. Sie findet in der Regel als Online-Gruppen-Prüfung statt. Auf Antrag des*der Prüfungskandidat*in ist die Prüfung als Online-Einzel-Prüfung oder/und als Präsenzprüfung in den Einrichtungen der Hochschule (Campus Kiepenheuerallee) durchzuführen. Für die Durchführung der Feststellungsprüfung gilt § 17 Abs. 5 und 7 RO-SP.“
9. Aus § 6 wird § 7 und § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Bewerberinnen und Bewerber gemäß §1 Abs. 1“ gestrichen, die Wörter „des Proposals“ durch die Wörter „der Projektskizze“ ersetzt und die Wörter „gemäß § 3“ gestrichen.
 - b) Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien, die in der Anlage näher erläutert werden:
 - 1. Originalität (Innovationshöhe bzw. Neuartigkeit) der Projektskizze,
 - 2. Inhaltliche Qualität und argumentative Stringenz der Projektskizze,
 - 3. Inhaltliche Nähe der Projektskizze zu den Forschungs-/Themenschwerpunkten des gewählten Studiothemas,
 - 4. Präsentation der Projektskizze und Umgang mit Rückfragen,
 - 5. Qualität des Portfolios als Dokumentation der künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlich-forschenden Arbeiten,
 - 6. Künstlerische/kreative Gestaltungsfähigkeit.“
 - c) Nach Abs.2 wird Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:
„(3) Für jedes Kriterium (Nr. 1 bis 6) werden jeweils bis zu 3 Punkte (Ganzzahl) vergeben. In Summe werden maximal 18 Punkte vergeben.“
 - d) Aus Abs. 3 wird Abs. 4 und Abs.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zwölf“ wird durch die Angabe „12“ und die Angabe „(1 - 6)“ wird durch die Angabe „(Nr. 1 bis 6)“ ersetzt.

10. Aus § 7 wird § 8 und § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers“ durch die Wörter „der*des Bewerber*in“ ersetzt und die Wörter „nach § 6 Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerber*innen“ ersetzt und die Wörter „Studien- und Prüfungsservice“ durch das Wort „Studium“ ersetzt.

11. Aus § 8 wird § 9 und § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für die zwei unmittelbar auf das Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationszeiträume. Auf Antrag kann die Masterkommission die Gültigkeit verlängern. Der Antrag ist zu begründen.“

12. Aus § 9 wird § 10 und § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „2020/2021“ durch die Wörter „2025/2026“ ersetzt.

13. § 10 wird Anlage 1 wie folgt angefügt:

"Anlage 1: Erläuterung zu den Kriterien

1. Originalität (Innovationshöhe bzw. Neuartigkeit) der Projektskizze

Geprüft wird, ob die Projektskizze einen originellen Beitrag zur Fragestellung des Studiothemas leistet. Der Beitrag kann ästhetisch-künstlerisches Handeln und/oder eine methodisch-wissenschaftliche Problemstellung in den Fokus stellen. Die Projektskizze sollte das vorgegebene Forschungsthema tiefgehend erfassen und auf eine innovative Weise interpretieren.

2. Inhaltliche Qualität und argumentative Stringenz der Projektskizze

Geprüft wird, ob der*die Bewerber*in eine nachvollziehbare thematische Abgrenzung der Fragestellung vorgenommen hat, welche Fachkenntnisse sie oder er bei der Bildung eines Lösungsansatzes zeigt und ob die Wahl der Methode(n) zur Bearbeitung der Aufgabe hinreichend begründet ist. Ziel ist es, eine überzeugende konzeptionelle Position zu einem vorgegebenen Forschungsthema zu formulieren und kreative sowie wissenschaftlich fundierte Fragestellungen zu entwickeln. Dabei sollten relevante theoretische oder künstlerische Referenzen angeführt werden, um die eigene Position zu untermauern.

3. Inhaltliche Nähe der Projektskizze zu den Forschungs-/Themenschwerpunkten des gewählten Studios

Geprüft wird, ob die inhaltliche Nähe der Projektskizze zu den Forschungs- oder Themenschwerpunkten des gewählten Studiothemas gegeben ist und im Besonderen sich die Fragestellung an aktuelle Forschungsprojekte des Studiothemas anknüpfen lässt. Hierbei soll die Projektskizze eine analytische, operationale und kontextualisierende Auseinandersetzung mit designspezifischen Fragestellungen aus technologischer, ästhetischer, ökologischer, ökonomischer, ethischer oder sozialer Perspektive aufzeigen.

4. Präsentation der Projektskizze und Umgang mit Rückfragen

Geprüft wird, ob der*die Bewerber*in die Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen und/oder methodisch-wissenschaftlicher Vorgehensweise hat. Hierbei soll der*die Bewerber*in Kommunikationsfähigkeit, Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und mehrdimensionales Konzipieren nachweisen und die Projektskizze selbst künstlerisch-gestalterischen Maßstäben entsprechen.

5. Qualität des Portfolios als Dokumentation der bisherigen künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlich-forschenden Arbeiten

Geprüft wird die künstlerisch-gestalterische und/oder methodisch-wissenschaftliche Qualität des Portfolios. Die Qualität bemisst sich durch die besondere künstlerische und kreative Gestaltungsfähigkeit, die handwerkliche und praktische Qualität der Arbeiten sowie die Neuartigkeit, methodische Umsetzung und Dokumentation forschenden Handelns, die erwarten lassen, dass der*die Bewerber*in das Studium mit Erfolg absolviert.

6. Künstlerische/kreative Gestaltungsfähigkeit

Geprüft werden anhand des Portfolios und der Präsentation der Projektskizze sowohl die Kreativität, Improvisationsfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit als auch die Motivation und Sensibilität, Phantasie und Vorstellungsvermögen sowie das technische Vermögen und Verständnis des*der Bewerber*in."

14. Nach Anlage 1 wird eine englische Übersetzung des Satzungstextes eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Zugangsprüfungen ab dem Wintersemester 2025/26.

Artikel 3

Der*die Dekan*in des Fachbereichs Design wird ermächtigt, die Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design der Fachhochschule Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam veröffentlichen zu lassen.

Anlage 1: Erläuterung zu den Kriterien

1. Originalität (Innovationshöhe bzw. Neuartigkeit) der Projektskizze

Geprüft wird, ob die Projektskizze einen originellen Beitrag zur Fragestellung des Studiothemas leistet. Der Beitrag kann ästhetisch-künstlerisches Handeln und/oder eine methodisch-wissenschaftliche Problemstellung in den Fokus stellen. Die Projektskizze sollte das vorgegebene Forschungsthema tiefgehend erfassen und auf eine innovative Weise interpretieren.

2. Inhaltliche Qualität und argumentative Stringenz der Projektskizze

Geprüft wird, ob der*die Bewerber*in eine nachvollziehbare thematische Abgrenzung der Fragestellung vorgenommen hat, welche Fachkenntnisse sie oder er bei der Bildung eines Lösungsansatzes zeigt und ob die Wahl der Methode(n) zur Bearbeitung der Aufgabe hinreichend begründet ist. Ziel ist es, eine überzeugende konzeptionelle Position zu einem vorgegebenen Forschungsthema zu formulieren und kreative sowie wissenschaftlich fundierte Fragestellungen zu entwickeln. Dabei sollten relevante theoretische oder künstlerische Referenzen angeführt werden, um die eigene Position zu untermauern.

3. Inhaltliche Nähe der Projektskizze zu den Forschungs-/Themenschwerpunkten des gewählten Studios

Geprüft wird, ob die inhaltliche Nähe der Projektskizze zu den Forschungs- oder Themenschwerpunkten des gewählten Studiothemas gegeben ist und im Besonderen sich die Fragestellung an aktuelle Forschungsprojekte des Studiothemas anknüpfen lässt. Hierbei soll die Projektskizze eine analytische, operationale und kontextualisierende Auseinandersetzung mit designspezifischen Fragestellungen aus technologischer, ästhetischer, ökologischer, ökonomischer, ethischer oder sozialer Perspektive aufzeigen.

4. Präsentation der Projektskizze und Umgang mit Rückfragen

Geprüft wird, ob der*die Bewerber*in die Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen und/oder methodisch-wissenschaftlicher Vorgehensweise hat. Hierbei soll der*die Bewerber*in Kommunikationsfähigkeit, Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und mehrdimensionales Konzipieren nachweisen und die Projektskizze selbst künstlerisch-gestalterischen Maßstäben entsprechen.

5. Qualität des Portfolios als Dokumentation der bisherigen künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlich-forschenden Arbeiten

Geprüft wird die künstlerisch-gestalterische und/oder methodisch-wissenschaftliche Qualität des Portfolios. Die Qualität bemisst sich durch die besondere künstlerische und kreative Gestaltungsfähigkeit, die handwerkliche und praktische Qualität der Arbeiten sowie die Neuartigkeit, methodische Umsetzung und Dokumentation forschenden Handelns, die erwarten lassen, dass der*die Bewerber*in das Studium mit Erfolg absolviert.

6. Künstlerische/kreative Gestaltungsfähigkeit

Geprüft werden anhand des Portfolios und der Präsentation der Projektskizze sowohl die Kreativität, Improvisationsfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit als auch die Motivation und Sensibilität, Phantasie und Vorstellungsvermögen sowie das technische Vermögen und Verständnis des*der Bewerber*in.